

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/175

freigegeben am **05.11.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Witte, Vievien

Datum: 02.11.2020

Kommunalwahl 2021 - Wahlbereiche

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	24.11.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede bildet für die Kommunalwahl 2021 einen Wahlbereich.

Sach- und Rechtslage:

Die niedersächsische Landesregierung hat festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen am Sonntag, den 12. September 2021, stattfinden.

Für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten und der Abgrenzung der Wahlbereiche ist die Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG maßgeblich. Hiernach ist die Zahl der Abgeordneten gemäß § 46 nach der Einwohnerzahl zu bestimmen, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt. Die vom Landesamt für Statistik (LSN) herangezogene Einwohnerzahl bezieht sich auf den Stichtag 30.06.2020 und liegt damit im zeitlichen Korridor des § 177 Abs. 2 NKomVG.

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren beträgt in Gemeinden mit 20.001 bis 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 34. Die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Rastede zum Stichtag 30.06.2020 betrug 22.743.

Entsprechend § 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird die Kommunalwahl in Wahlbereichen durchgeführt. Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Abgeordneten mindestens 34 und höchsten 39 beträgt, können in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden (§ 7 Abs. 3 NKWG). Insofern besteht für die Gemeinde Rastede ein Wahlrecht, entweder das Gemeindegebiet in zwei Wahlbereiche aufzuteilen oder für das gesamte Gemeindegebiet einen einheitlichen Wahlbereich zu bilden. Bei den letzten Kommunalwahlen wurde sich für einen Wahlbereich ausgesprochen.

Ein Wahlbereich hat den Vorteil, dass alle Kandidaten von allen Bürgern im Gemeindegebiet gewählt werden können. Bei Teilung des Gemeindegebietes in zwei Wahlbereiche ist zu berücksichtigen, dass gem. § 7 Abs. 6 NKWG die Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche nicht mehr als 25 % nach oben oder nach unten betragen soll.

Die früheren Wahlbereiche Nord und Süd entsprechend der Kommunalwahl 2006 würden unter Berücksichtigung der aktuellen Einwohnerzahlen die gesetzliche Schwankungsbreite einhalten. Dabei bleibt aber zu bedenken, dass sich der Verlauf der Grenze durch den Hauptort ziehen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der Wahlen (Kommunalwahl und Bundestagswahl) sind im Haushaltsjahr 2021 zum Produkt Statistik und Wahlen Kosten in Höhe von 94.850 Euro eingeplant. Dem gegenüber stehen zu erwartende Einnahmen in Höhe von 15.100 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.